



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. I. Connexion der vorigen Materien mit dem Puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Majus.  
Junius.
- Connexion der vorigen Materien, mit dem puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.
- XX. Die Chur-Sächsische Gesandten thun Separat-Vorschläge in puncto Gravaminum. N. I. Des Grafen von Trautmannsdorff Vorschläge. N. II. Der Chur-Sächsischen Vorschläge.
- XXI. Graff Orenstern reiset nach Münster.
- XXII. Ej. Discours mit den Kayserlichen Gesandten über verschiedene Materien.
- XXIII. Idem erinnert, der Catholicorum Antwort in puncto Gravaminum zu ediren.
- XXIV. Die Kayserliche Gesandten exhibiren der Catholicorum Endliche Composition-Vorschläge in Puncto Gravaminum. N. I. Protocollum über solche Ausantwortung. N. II. Formalia der Endlichen Composition-Vorschläge.
- XXV. Evangelici deliberiren über den Locum & Modum Tractandi super Gravaminibus. N. I. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster in puncto Gravaminum. N. II. Orensterns Resolution an die Deputatos Evangelicorum, den ulteriorem modum tractandi betreffend.
- XXVI. Der Evangelicorum zu Münster gepflogene

- Deliberationes über der Catholicorum endliche Erklärung. N. I. II. III. IV. V. & VI. dabey gehaltene Protocolla.
- XXVII. Den Chur-Fürstlichen Evangelischen Gesandten zu Münster wird von den seitherigen Verlauf Nachricht gegeben.
- XXVIII. Evangelici im Fürsten-Rath zu Münster fahren mit ihren Deliberationen fort. N. I. II. III. IV. & V. Protocolla in puncto Gravaminum.
- XXIX. Münsterische Fürstliche Gesandten communiciren ihren Auffas auf der Catholicorum Erklärung den Osnabrückischen. N. I. Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück. N. II. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster, die Würtembergischen und Lincdauischen Delideria betreffend.
- XXX. Die bisherigen Conclusa zu Münster werden in eine Schrift zusammen verfasst. N. I. Protocollum. N. II. Der Evangelischen zu Münster Unvorgreiflicher Auffas in puncto Gravaminum. N. III. Protocollum über das, was noch an dem Auffas geändert worden.

Swanzigstes Buch.  
§. I.

1646.  
Majus.  
Junius.

1646.  
Majus.  
Junius.

Connexion der vorigen Materien, mit dem puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.

**A**lldieweil nun die Schweden, auf ihrer einmal gefassten und den Reichs-Ständen erdffneten Resolution fest besunden, nemlich ohne Abhandlung der Reichs- und sonderlich der Religions-Gravaminum, über ihren Satisfaction-Punct, separatim nicht zu tractiren: So resolvirten endlich die Catholischen zu Münster, wiederum eine Deputation nach Osnabrück zu senden, um über die Religions-Gravamina mit den Protestanten weiter zu tractiren. Und ob sie wohl dem Grafen von Trautmannsdorff anfänglich selbst darunter nicht allerdings trauen wollten, weil derselbe ehehin der Protestantischen Religion zugethan gewesen, und sie daneben besorgten, er möchte, (wie einige sagten) als ein berühmter Statist, das Interesse der Catholischen Religion, der Salvation seines Kayfers Etats und Erblanden postponiren; so brachte es doch dieser kluge Minister dahin, daß ihm die Catholischen Stände zu Münster Vollmacht auftrugen, nebst den Chur-Eöllnischen, Costnischen und Augspurgischen Gesandten, über die Religions-Gravamina ferner zu handeln, mit denen er sich dann zu

Dritter Theil.

Ende des Monats Maji, nach Osnabrück erhub. Anfanglich gab er bey den erstatteten Visiten zu verstehen, er hätte gar gute Instruction mitgebracht, worinnen auf sein Begehren, die Extrema, wie weit Catholici immer gehen könten, eingerucket wären: nur sollte man den Bogen, auf der andern Seite nicht zu hoch spannen. Denn, daß Ihre Kayserliche Majestät alles ratione termini a quo, auf das Jahr 1618. richten, und dadurch Dero Herrn Vaters FERDINANDI II. Actiones, ganz cassiren sollten, das würden Ihre Majestät nicht thun, sondern, ut formalia erant, lieber sterben. Die Protestanten aber mercketen, daß den Kayserlichen Gesandten der Rücksprung ad Annum 1618. sonderlich um deswillen so sehr zuwieder sey, weil von selbiger Zeit, bis auf das Jahr 1621. die Erbländer meistens reformiret worden waren; weswegen man in Ueberlegung zog, woferne ins künstliche die Freystellung der Religion, sine Exercitio publico, in den Erblanden, vi specialis Pacti zu erhalten wäre, ob man im übrigen die Regulam auf das Jahr 1620. wie bey dem Composition-

N Tag

Die Catholici reassumiren die Tractaten super Gravaminibus mit den Protestanten.

Ertheilen des wegen dem Grafen von Trautmannsdorff Vollmacht.



1646.  
Majus.  
Junius.

Tag zu Franckfurth Anno 1631. geschehen, setzen wolte? Es wollten auch einige davor halten, ob suchten Casareani, durch Pousfirung der Compositionis Gravaminum, nach wie vor, eine Conjunctionem Armorum und Universal-Zusammensetzung der Stände adversus utramque, vel, si separari possent, alterutram Coronarum, weil sie an derselben billigmäßiger Begnügung zweiffelten.

Der Effectus der Regenspurgischen Amnitiie bleibt in suspensio.

Inmittelst blieb der Effectus der Regenspurgischen Amnitiie, ob gleich dessen Suspensio vorlängst ins Reich publici-

ret war, und von vielen Exclusis ämsig darum angesuchet wurde, noch immer verschoben, gestallten diejenigen, welche bey den Reichs-Gerichten um die Restitution in ihre Güter ansuchten, keine Execution contra detentores erlangen kunten, welches man damit entschuldigen wolte, daß die Cronen und Evangelischen Stände damit nicht zufrieden wären, sondern den Terminum ad Annum 1618. zurück gesetzt haben wolten: weßwegen man sich erst vergleichen müste.

1646.  
Majus.  
Junius.

## §. II.

Neue Religions-Beschwerden von Pfalz-Sulzbach.

Da man nun eben im Werck war, den Punctum Gravaminum wieder anzugreifen; so fanden sich neue Religions-Beschwerden auf dem Congress ein, und

zwar von Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach, wie anliegendes Memoriale zeigt.

### Pfalz-Sulzbachisches Memoriale.

Von GOTTES Gnaden CHRISTIANUS AUGUSTUS Pfalz-Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzoge, Grafe zu Beldens, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Wörs, Herr zu Ravensstein.

Unsern freundlichen, auch günstigen und gnädigen Gruß und alles gute zuvor, Hochwohlgebohrne, Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und Freunde, auch besonders Liebe und liebe Besondere.

Welchergestalt Wir denselben und euch unsere Gravamina wieder Pfalz-Neuburg, zur Erledigung und damit Wir sowol in Ecclesiasticis als Politicis wieder in vorigen Stand, wie es von Anno 1615. bis ad 1627. gewesen, restituiret werden möchten, durch den Besten und Hochgelahrten, Unsern lieben Besondern, Herzog ACHATIUM HERN, beyder Rechten Doctorem, Sächsischen Weymarischen Rath und der Kayserlichen Reichs-Stadt Nürnberg Consulenten, recommendiren, und dieselbe und ihr dagegen ihnen und euch Unsern hochangelegenen Perito zu deferiren belieben lassen, das wissen sie sich ohne verdriessliche Wiederholung gutermassen zu erinnern: thun Uns auch für solche gutwillige und eyferige Bezeigung ganz freundlich auch gnädig und günstig bedanken, mit Erbieten, solches auf begebene Occasion mit gebührendem danckbaren Gemütze wieder zu erkennen.

Beylage A.

Nun sind Wir in der guten Zuversicht begriffen gewest, es würden bey wärenden jetzigen Reichs- und General-Friedens-Tractaten, deren allerseits unzweiffendlichen hochlöblichen Intention gemäß, die wiederwärtige Procedures eher eingestellt, als solcher zu entgegen reallumiret, und Wir dannhero dieselben und euch weiter zu molestiren nicht verursacht werden: So dringet Uns doch die Noth, um der neuen hochbeschwehrlichen Emergentien willen, ihnen und euch nochmahlen freundlich für Augen zu stellen, führets auch die Beylage A. mit mehrem in Buchstaben, wie übel und Gottes-lästerlich (davon vielleicht zum Theil schon Bericht geschehen) Uns gedeutet worden, daß Wir unserer Hoff-Diener einen mit Evangelischen Christlichen Ceremonien zur Erden bestatten lassen, auch welchergestalt Unsern Erb-Gehuldigten und ohnmittelbarh verpflichteten dieser Unserer Stadt Bürgermeister und Rath,